

**Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Volksgerichtshof und über die
fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.**

Vom 18. April 1936.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 369) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Volksgerichtshof hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Der Vorsitzende eines Senats kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen nicht am Orte des Volksgerichtshofs abzuhalten sind. In diesem Falle kann er einen nach dem § 140 Abs. 1, § 144 der Strafprozeßordnung zu bestellenden Verteidiger auch aus der Zahl der Rechtsanwälte auswählen, die in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnen, in dem die Sitzung abgehalten wird.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs haben vor ihrer ersten Dienstleistung einen Richtereid dahin zu leisten, daß sie die Pflichten eines Richters des Volksgerichtshofs getreulich erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werden.

(2) Über die Eidesleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

(1) Der Präsident des Volksgerichtshofs verteilt vor Beginn eines Geschäftsjahres für seine Dauer die Geschäfte unter die Senate. Innerhalb der Senate verteilt der Vorsitzende die Geschäfte unter die hauptamtlichen Beisitzer.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen.

§ 4

(1) Der Präsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer, welchem Senat er sich anschließt, und teilt die Mitglieder des Volksgerichtshofs den Senate zu. Er soll darauf Bedacht nehmen, daß insbesondere die ehrenamtlichen Mitglieder einem Senat zugeteilt werden, in dem sie ihre besonderen Fachkenntnisse verwerten können.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder eines Senats sollen zu den Hauptverhandlungen in der Reihenfolge berufen werden, die sich aus ihrer Überweisung an die Senate ergibt.

§ 5

(1) An den Entscheidungen eines Senats außerhalb der Hauptverhandlung nimmt an Sitzungstagen außer dem Vorsitzenden und dem hauptamtlichen Beisitzer das jüngste ehrenamtliche Mitglied teil.

(2) An Tagen, an denen keine Hauptverhandlungen stattfinden, bestimmt der Vorsitzende des Senats den hauptamtlichen Beisitzer und das ehrenamtliche Mitglied. Nach Möglichkeit soll das am Orte des Volksgerichtshofs oder in dessen Nähe wohnhafte oder dienstlich tätige ehrenamtliche Mitglied herangezogen werden.

§ 6

(1) Der Vorsitzende eines Senats wird in Fällen der Behinderung durch das vom Präsidenten vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer bestellte hauptamtliche Mitglied vertreten. In gleicher Weise regelt der Präsident die Vertretung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder.

(2) In anderen Geschäften als dem Vorsitz im Senat wird der Präsident durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Diesen bestellt der Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die auf Grund der §§ 3, 4 und 6 getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Mitglieds erforderlich ist.

§ 8

Bei der Abstimmung gibt zunächst der Berichterstatter seine Stimme ab. Sodann stimmen die ehrenamtlichen Mitglieder dem Lebensalter nach, vom jüngsten aufwärts. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 9

Entscheidungen des Volksgerichtshofs bedürfen nicht der Unterschrift der ehrenamtlichen Mitglieder, die bei ihr mitgewirkt haben.

§ 10

(1) Die Richter an den Amtsgerichten, den Landgerichten und den Oberlandesgerichten sind verpflichtet, richterliche Geschäfte am Volksgerichtshof wahrzunehmen.

(2) Die Hilfsrichter werden vom Reichsminister der Justiz berufen.

§ 11

Im Sinne des § 3, § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 1 dieser Verordnung stehen Hilfsrichter den hauptamtlichen Mitgliedern gleich. Die Bestellung eines Hilfsrichters zum stellvertretenden Vorsitzenden eines Senats bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

§ 12

Der Reichsanwalt und die Staatsanwälte beim Volksgerichtshof (§ 7 des Gesetzes) können durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden.

§ 13

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof führt die Dienstbezeichnung „Der Reichsanwalt beim Volksgerichtshof“. Seinen ständigen Vertreter bestellt der Reichsminister der Justiz.

(2) Der Reichsanwalt übt die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof aus. § 15 Satz 1, § 16 und § 17 Abs. 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) gelten entsprechend. Dem Reichsanwalt stehen ferner die in § 1 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung vom 15. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bezeichneten Befugnisse zu.

(3) Der Reichsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse der ihm nachgeordneten Staatsanwälte. Die Verfügung unterliegt der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Verordnungen über den Volksgerichtshof vom 12. Juni 1934, 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 492, 617) und vom 22. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121) ihre Bedeutung. Wann die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 18. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

**Fünfte Verordnung
zur Ausführung des Milchgesetzes.
Vom 25. April 1936.**

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

(1) Die verantwortliche technische Leitung von Molkereien (Meiereien, Sennereien) und Gutsmolkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) dürfen vom 1. Oktober 1936 an nur Personen übernehmen, die den Nachweis abgeschlossener Fachausbildung erbringen können.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch dann, wenn ein milchwirtschaftliches Unternehmen, bei dem die Voraussetzungen des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vorliegen, nicht die Bezeichnung Molkerei (Meierei, Sennerei) oder Gutsmolkerei führt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen für bestimmte Arten von Betrieben zulassen.

§ 2

(1) Als Nachweis abgeschlossener Fachausbildung ist anzusehen

1. der Besitz des Molkereimeisterbriefes des Reichsnährstands oder
2. der Besitz des Zeugnisses über eine vor dem 1. Oktober 1936 an einer Molkereilehranstalt eines Landes, einer früheren Landwirtschaftskammer oder des Reichsnährstands oder unter staatlicher Aufsicht abgelegte molkeirewirtschaftliche Betriebsleiterprüfung oder
3. der Besitz eines vor dem 1. Oktober 1936 erworbenen Meisterbriefes einer Handwerkskammer.

(2) Dem Nachweis abgeschlossener Fachausbildung steht gleich eine mindestens zweijährige erfolgreiche verantwortliche technische Leitung einer Molkerei oder Gutsmolkerei, sofern diese Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1934 begonnen wurde und der zuständige Milchwirtschaftsverband eine Bescheinigung über sie ausgestellt hat.

(3) Der Reichsnährstand kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bestimmen, was als abgeschlossene Fachausbildung für die Übernahme der verantwortlichen technischen Leitung von Betrieben

zu gelten hat, in denen Emmentaler Käse oder Käse nach Emmentaler Art, Schmelzkäse, Sauermilchkäse oder Milch- oder Sahnebauernwaren hergestellt werden.

§ 3

(1) Die Fachausbildung gliedert sich in mehrere Stufen und umfaßt eine Lehrzeit, eine Gehilfenzeit und den Besuch von Lehrgängen an anerkannten Molkereilehranstalten. Über die einzelnen Stufen der Ausbildung werden auf Grund von Prüfungen Zeugnisse erteilt. Die Gesamtausbildungszeit für die Erlangung des Molkereimeisterbriefes einschließlich der Lehrgänge muß mindestens sieben Jahre und sechs Monate betragen. Der Molkereimeisterbrief darf keinem Bewerber vor der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erteilt werden.

(2) Der Reichsnährstand regelt die Einzelheiten des Ausbildungsganges und trifft Bestimmungen über die Anerkennung von Molkereilehranstalten.

§ 4

(1) Für Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung ist Voraussetzung für die Erlangung des Molkereimeisterbriefes eine praktische molkeirewirtschaftliche Ausbildungszeit von dreijähriger Dauer, der Besuch eines Lehrgangs von höchstens sechs Monaten und die Ablegung der Molkereimeisterprüfung.

(2) Der Reichsnährstand kann ferner abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Erleichterungen, insbesondere Abkürzungen der Ausbildungszeit zulassen, wenn der Bewerber in bezug auf Vorbildung, praktische Erfahrung oder geistige Anlagen besondere, näher zu bezeichnende Voraussetzungen erfüllt.

§ 5

Vorschriften, die der Reichsnährstand auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 erläßt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 6

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die verantwortliche technische Leitung eines der im § 1 genannten Betriebe übernimmt, ohne die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Gleicher Strafe unterliegt, wer als Inhaber oder als Vertreter oder Beauftragter des Inhabers eines der im § 1 genannten Betriebe vorsätzlich oder fahrlässig eine Person, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, als verantwortlichen technischen Leiter der Molkerei oder Gutsmolkerei bestellt.

§ 7

Im § 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes wird das Wort „Sahne“ ersetzt durch die Worte „die entsprechende Menge Sahne“.

Berlin, den 25. April 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrage
Moritz